

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Power 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	Power 1
Produktnummer	338
Eindeutige Formelkennung (UFI)	61P1-PRN0-F90V-A38S

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Reinigungsmittel
---	------------------

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens	REGEMA Vertriebs-G.m.b.H. & Co KG Bundesstrasse 54A - 6923 Lauterach Tel.+43 (0) 5574 78 0 08 Fax +43 (0) 5574 78 0 08 5 www.regema.com Kontakt: Petra Dünser petra.duenser@regema.com
-------------------------------------	--

1.4. Notrufnummer	ÖBIG- Vergiftungszentrale, AT – 1010 Wien; Tel.Nr.: 0043-01-4064343
--------------------------	---

Überarbeitungsdatum	15.03.2023
----------------------------	------------

Version	002 (Ersetzt Vorversionen: 001)
----------------	---------------------------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1, H314

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen.
P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Ergänzende Informationen

Keine.

Produktidentifikator

Decyl alcohol, ethoxylated, CAS-Nr. 26183-52-8

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

wässrige, saure Lösung

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Phosphorsäure, Orthophosphorsäure	10% - 25%	Skin Corr. 1B H314 [Skin Corr. 1B H314: $C \geq 25\%$; Skin Irrit. 2 H315: $10\% \leq C < 25\%$; Eye Irrit. 2 H319: $10\% \leq C < 25\%$]	CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 INDEX-Nr.: 015-011-00-6
Decyl alcohol, ethoxylated	5% - 10%	Eye Dam. 1 H318	CAS-Nr.: 26183-52-8

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	An die frische Luft bringen. Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser abwaschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.
Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen möglichst verhindern.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Verursacht schwere Verätzungen. Nekrose. Erwartete akute Wirkungen: Oberflächlicher Eindruck von Brennen. Verschwommenes Sehvermögen.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine bekannt.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alle. Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
--	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug.
Besondere Löschhinweise	Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen.
Einsatzkräfte	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Den Bereich belüften. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren.
6.2. Umweltschutzmassnahmen	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Kunststoffbehälter aus HDPE).
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung	Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern. Lagerklasse (LGK):8B. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Die technischen Richtlinien zur Verwendung dieses Stoffs/dieses Gemisches beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
--------------------------------	--

Phosphorsäure, Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2)

Switzerland - Occupational Developmental Risk Group C

Exposure Limits - Developmental
Risk GroupsSwitzerland - Occupational 4 mg/m³ STEL [KZGW] (inhalable dust)Exposure Limits - STELs -
(KZGWs)Switzerland - Occupational 2 mg/m³ TWA [MAK] (inhalable dust)

Exposure Limits - TWAs - (MAKs)

EU - Occupational Exposure 2 mg/m³ STEL(2000/39/EC) - First List of
Indicative Occupational Exposure
Limit Values - STELsEU - Occupational Exposure 1 mg/m³ TWA(2000/39/EC) - First List of
Indicative Occupational Exposure
Limit Values - TWAs**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische
Steuerungseinrichtungen**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Regelmässige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung.

Persönliche Schutzausrüstung*Atemschutz*

Bei guter Belüftung normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. EN 374 Handschuh Nitril Dicke 0.38mm Permeationslevel > 480min Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Dicht schliessende Schutzbrille. EN 166.

Haut- und Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Thermische Gefahren

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

**Begrenzung und Überwachung
der Umweltexposition**

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aggregatzustand
Farbe**Flüssig.
Farblos.

Power 1

Druckdatum

002

15.03.2023

5 / 10

Geruch	Charakteristisch.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht bestimmt.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	0.40
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	1.13 g/ml
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	nicht relevant (flüssig)

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Information verfügbar.
---	------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine Information verfügbar.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine Information verfügbar.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Exotherme Reaktion mit Alkalien. Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche.
10.5. Unverträgliche Materialien	Laugen Greift unedle Metalle an.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	Phosphorsäure, Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2) Dermal LD50 Rabbit = 2740 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat > 850 mg/m3 1 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat = 1530 mg/kg (JAPAN_GHS)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Ätzend. Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine.
Karzinogenität	Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.
Aspirationsgefahr	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Verursacht schwere Verätzungen.
Endokrinschädliche Eigenschaften	Keine Daten verfügbar.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.
12.4. Mobilität im Boden	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) betrachtet wird. Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als sehr persistent oder sehr bioakkumulierend (vPvB) betrachtet wird.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keine endokrin wirksamen Chemikalien.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Ungebrauchtes Produkt**

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Restmengen und nicht wiederverwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen. Der genannte herkunftsbezogene Abfallschlüssel nach dem europäischen Abfallartenkatalog (AVV) ist eine Empfehlung. Aufgrund der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten beim Verwender muß u.U. eine andere Abfallschlüsselnummer zugeordnet werden. Der vorgeschlagene Abfallcode nach VEVA SR 814.610.1 bezieht sich auf das Produkt im Lieferzustand. Das Produktes nach Gebrauch kann eine andere Zusammensetzung besitzen, woraus eine Neueinstufung folgen kann. Dies ist mit dem Entsorger abzustimmen. 060106 - andere Säuren

Ungereinigte Verpackungen

Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der Gebrauchslösung verwenden. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 1805

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

UN-Modellvorschriften

ADR/RID

UN 1805.
Versandbezeichnung: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C1.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
Beförderungskategorie 3.
Tunnelbeschränkungscode (E).

IMDG

UN 1805.
Versandbezeichnung: PHOSPHORIC ACID, SOLUTION.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 8.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
EmS F-A, S-B.
Meeresschadstoff: Nein.

IATA

UN 1805.
Versandbezeichnung: Phosphoric acid, solution.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 8.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 852 (5 L).
Verpackungsanweisung (LQ): Y841 (1 L).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 856 (60 L).

Binnenschifffahrt ADN

UN 1805.
Versandbezeichnung: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C1.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.

Weitere Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft und gekennzeichnet.
Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) 648/2004:
>=15%; <30%: Phosphate
>=5%; <15%: nichtionische Tenside
Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2.
Lagerklasse 8.

Phosphorsäure, Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2)

EU - Biocides (2007/565/EC) -

Product type: 4

Substances and Product-Types Not
to Be Included in Annexes I, IA and
IB to Directive 98/8/EC

EU - REACH (1907/2006) - Annex
XVII - Restrictions on Certain

Use restricted. See item 75. (B)

Dangerous Substances

EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Intermediates

Present ([231-633-2])

EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Substances

Present

Decyl alcohol, ethoxylated (CAS 26183-52-8)EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Substances

Present

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Schlüssel oder Legende für im
Sicherheitsdatenblatt
verwendete Abkürzungen und
Akronyme**

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

**Vollständiger Wortlaut der in den
Kapiteln 2 und 3 aufgeführten
Sätze**

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere
Augenschäden.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Weitere Information

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Anwendungshinweise

Nur für den gewerblichen Verwender.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.